

Jugendordnung

Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj) im Niedersächsischen Tanzsportverband (NTV) e.V.

1 Name

Die Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Tanzsportverbandes (NTV) e.V.

2 Aufgaben

- 2.1 Aufgabe der ntsj ist insbesondere, den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen.
- 2.2 Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zu gesellschaftspolitischem Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch kooperative Zusammenarbeit mit, vor allem sportlich orientierten, anderen Jugendgruppen und -organisationen und durch nationale und internationale Begegnungen und Wettkämpfe Bereitschaft zu breitgefächerter Jugendverständigung wecken.
- 2.3 Die ntsj koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt deren gemeinsame Interessen.

3 Grundsätze

- 3.1 Die ntsj bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten und den Normen der NTV-Satzung.
- 3.2 Überdies tritt die ntsj insbesondere für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Als Grundlage für ihre Arbeit gibt sich die ntsj diese Jugendordnung. Darüber hinausgehende Grundsätze der Jugendarbeit werden entsprechend der NTV-Satzung geregelt.
- 3.4 Die ntsj führt sich selbständig.
- 3.5 Die ntsj und der Jugendausschuss (NTV/JAS) werden durch den Landesjugendwart des NTV, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, vertreten.

4 Mitgliedsarten

- 4.1 Mitglied der ntsj ist jeder Jugendliche eines NTV – Mitgliedsvereins bis zum Ende des Jahres, in dem er sein 18. Lebensjahr vollendet und
- 4.2 jeder in die tanzsportliche Jugendarbeit gewählte oder berufene Mitarbeiter, sofern er einem NTV – Mitgliedsverein angehört.
- 4.3 Im übrigen richten sich der Status der Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Stellungen innerhalb der ntsj nach den Bestimmungen der NTV-Satzung.

5 Organe

Die Organe der ntsj sind
die Delegiertenversammlung (DV)
der Jugendausschuss (NTV/JAS)

6 Delegiertenversammlung (DV)

- 6.1 Die DV ist das oberste Organ der ntsj. Sie besteht aus
 - 6.1.1. den Jugendwarten der NTV - Mitgliedsvereine oder deren ordnungsgemäßen Vertretern
 - 6.1.2. den Jugendsprechern der NTV - Mitgliedsvereine oder deren ordnungsgemäßen Vertretern
 - 6.1.3. dem Jugendausschuss (NTV/JAS)
- 6.2 Aufgaben der DV sind
 - 6.2.1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - 6.2.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des NTV / JAS
 - 6.2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des NTV / JAS
 - 6.2.4 Entlastung des NTV / JAS
 - 6.2.5 Wahl des NTV / JAS
 - 6.2.6 Beschlussfassung über Anträge an die DV
- 6.3 Stimmrecht besitzt
 - 6.3.1 jedes ordentliche Mitglied des NTV – und zwar pro angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder - je eine Stimme und
 - 6.3.2 jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme, die auf den Jugendwart oder Jugendsprecher oder deren ordnungsgemäßen Vertreter delegiert sein müssen.
 - 6.3.3 Im übrigen regelt sich das Stimmrecht nach den Bestimmungen der NTV-Satzung.
- 6.4 Die DV findet jährlich bis spätestens 30. April eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung durch den NTV/JAS, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des NTV einberufen.
- 6.5 Auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugendwarte oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des NTV/JAS ist eine außerordentliche DV einzuberufen. Die Ladefrist beträgt mindestens 4 Wochen.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme von Änderungen der Jugendordnung genügt die einfache Mehrheit der JA-Stimmen.
- 6.7 Anträge an die DV können nur von Mitgliedern des NTV/JAS gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor der DV schriftlich mit Begründung dem NTV/JAS vorgelegt werden. Mit der Tagesordnung sind vorliegende Anträge zu übermitteln. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der DV beantragt die geheime Abstimmung.
- 6.8 Anträge außerhalb der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von der DV in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der JA-Stimmen auf die Tagesordnung gehoben werden. Wahlen und Änderungen der Jugendordnung können niemals durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gehoben werden.

- 6.9 Wahlen werden in offener Form durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied der DV beantragt geheime Wahl. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme der DV gegenüber schriftlich erklärt haben.

7 Jugendausschuss (NTV / JAS)

- 7.1 Der NTV/JAS wählt den Landesjugendwart und einen Stellvertreter in den ungeraden Kalenderjahren und einen Stellvertreter sowie den Landesjugendsprecher in den geraden Kalenderjahren. Der NTV/JAS wird von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der NTV/JAS setzt sich zusammen aus
- 7.2.1 Landesjugendwart,
 - 7.2.2 zwei Stellvertretern,
 - 7.2.3 Landesjugendsprecher.
 - 7.2.4 Die DV kann bis zu 2 Beisitzer in den JAS wählen.
- 7.3 Der Landesjugendwart und seine Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Landesjugendwart ist Mitglied des NTV-Präsidiums und des Sportausschusses (NTV/SAS) im NTV.
- 7.4 Der Landesjugendsprecher soll bei seiner Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7.5 Mitglied des NTV/JAS kann nur werden, wer einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsverein des NTV angehört.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied des NTV/JAS vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann sich der NTV/JAS bis zum Ende der Amtsperiode selbst ergänzen.
- 7.7 Der NTV/JAS erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des NTV sowie der Beschlüsse der DV. Der NTV/JAS ist für seine Beschlüsse gegenüber der DV und dem NTV-Präsidium verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.8 Die Sitzungen des NTV/JAS finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des NTV/JAS ist vom Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 7.9 Zu seiner Unterstützung kann der NTV/JAS Unterausschüsse einsetzen, die keine eigene Entscheidungsbefugnis haben.

8 Finanzmittel

- 8.1 Die für die Jugendarbeit notwendigen Finanzmittel werden der ntsj nach Absprache mit dem NTV-Präsidium vom NTV bereitgestellt.
- 8.2 Die ntsj entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 8.3 Die Kassenführung für die Mittel der ntsj erfolgt durch den Schatzmeister des NTV.

9 Änderungen der Jugendordnung

- 9.1 Änderungen der Jugendordnung können auf einer ordentlichen DV oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen DV beschlossen werden.
- 9.2 Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

10 Gültigkeit und Inkrafttreten

- 10.1 Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des NTV.
- 10.2 Sie tritt nach Beschlussfassung durch die DV und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des NTV in Kraft.
- 10.3 Sie ersetzt alle vorangegangenen Jugendordnungen des NTV.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 17. März 1996 in Göttingen.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 15. März 1998 in Braunschweig.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 30. März 2003 in Wildeshausen.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 2. April 2006 in Hannover.